



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

der mdj.
vertreten durch den Vater
und die Mutter

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin ,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin,
- Rechtsamt -,
Carl-Schurz-Straße 2-6, 13597 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schrage
als Einzelrichter

am 10. Dezember 2010 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, ab dem heutigen Tage vorläufig - längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011 oder bis zu einer noch früheren Entscheidung in der Hauptsache – die Kosten für einen Schulhelfer für die Antragstellerin als Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder im Umfang von 12 Wochenstunden (à 60 Min.) zu übernehmen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Die am 9. September 2000 geborene Antragstellerin ist im Schuljahr 2010/2011 Schülerin der 3. Klasse der Grundschule Am Windmühlenberg in Berlin-Spandau, einer Ganztagschule in offener Form. Die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung ist daher freiwillig. Sie zählt - u.a. auch nach der fachärztlichen Stellungnahme des leitenden Arztes der kinder- und jugendpsychiatrischen Beratungsstelle des Bezirksamtes Spandau von Berlin vom 25. August 2010 - nach den Kriterien der International Classification of Diseases (ICD-10), Kapitel V (F 84.0 - tiefgreifende Entwicklungsstörung aus dem autistischen Formenkreis, frühkindlicher Autismus), zum Personenkreis des § 35a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII. Deshalb wurde der Antragstellerin mit Bescheid der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung - Sonderpädagogisches Förderzentrum - vom 21. Mai 2007 sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ zuerkannt und ihr die Unterstützung im Unterricht durch einen Integrationslehrer im Umfang von acht Schulstunden pro Woche bewilligt. Dieser kümmert sich, sofern er nicht anderweitig eingesetzt wird, was bei hohem Vertretungsbedarf in Betracht kommt, zusätzlich zum allgemeinen Lehrpersonal allein um die Antragstellerin. Im Schuljahr 2009/2010 stand ihr entsprechend der Empfehlung der Senatsschulverwaltung, Förderzentrum Wilmersdorf, Ambulanzlehrerinnen mit dem Förderschwerpunkt Autismus, Comenius-Schule, vom 28. März 2007 zusätzlich eine Schulhelferin des Trägers „tandem SH eGmbH“ zur Seite, die im Umfang von 12 Wochenstunden zum Einsatz kam und aus dem „Schulhelfertopf“ der Senatsschulverwaltung finanziert wurde.

Der Antrag der Schulleiterin der Grundschule Am Windmühlenberg vom 26. April 2010, der Antragstellerin auch im dritten Schuljahr eine Schulhelferin im Umfang von 12 Wochenstunden zu bewilligen, wobei ergänzende Betreuung (nach dem Unterrichtsende) verneint wurde, wurde durch das Sonderpädagogische Förderzentrum und durch die Ambulanzlehrerinnen im Juni/Juli 2010 abgelehnt, weil die Mittel ausgeschöpft seien. Zugleich wurde die Beantragung von Eingliederungshilfe beim Jugendamt angeregt, wenn die acht sonderpädagogischen Stunden zur Deckung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht ausreichen sollten.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2010 stellte die Mutter der Antragstellerin für diese auch im Namen des Kindesvaters einen solchen Antrag auf Bewilligung von 12 Schulhelferstunden pro Woche, über den bislang noch nicht entschieden worden ist.

Mit dem am 5. August 2010 beim Sozialgericht Berlin, nach Verweisung des Rechtsstreits am 10. September 2010 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Antrag auf Gewährung

vorläufigen Rechtsschutzes verfolgt die Antragstellerin ihr Begehren weiter. Sie trägt ergänzend vor: Der Antragsgegner könne sie zunächst nicht an die Senatsschulverwaltung verweisen, weil von dort nachweislich keine Hilfe zu erlangen sei. Ohne Schulhelferin sei sie nicht in der Lage, den Anforderungen der Schule im Unterricht gerecht zu werden und eine angemessene Schulbildung zu erlangen. Auch in den Pausen, beim Aufsuchen der Toilette sowie bei der Durchführung des Schwimmunterrichts sei die beantragte Eingliederungshilfe unerlässlich. Ferner müsse die Anfertigung der Hausarbeiten nach dem Unterrichtsende in der Schule begleitet werden. Sie stützt ihr Vorbringen auf eine Stellungnahme einer Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie vom 9. Juli 2010, wonach der Einsatz der Schulhelferin als 1:1-Unterstützung dringend befürwortet wird, um in der Vergangenheit Erreichtes nicht aufs Spiel zu setzen. In diesem Sinne hat sich auch die Schulleiterin in ihren Stellungnahmen vom 28. Oktober 2010 und 30. November 2010 geäußert und ausgeführt, dass bereits ein Rückzug von der Teilnahme am sozialen Leben festzustellen sei. Ferner hat diese - anders als wohl im Antrag vom 26. April 2010 - die Hausaufgabenerledigung in der Schule nunmehr als behinderungsbedingt notwendig bezeichnet. Es würden außer den im Übrigen auch nicht durchweg verfügbaren acht sonderpädagogischen Förderstunden weitere 12 Wochenstunden benötigt. Insgesamt sei der Bedarf noch größer.

Die Antragstellerin hat schriftsätzlich beantragt:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, ab Beschlussfassung durch das Gericht vorläufig - längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011 oder bis zu einer noch früheren Entscheidung in der Hauptsache - die Kosten der Eingliederungshilfe in Form eines Schulhelfers für die Antragstellerin im Umfang von 12 Stunden pro Woche zu übernehmen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er führt im Wesentlichen aus, dass schon kein Anordnungsgrund vorliege. Die Antragstellerin habe nicht glaubhaft gemacht, dass ihr ohne Gewährung der 12 Schulhelferstunden schwerwiegende Nachteile drohten. Auch ein Anordnungsanspruch sei nicht gegeben. Der Gesetz- und Verordnungsgeber begreife die Tätigkeit der Schulhelfer als reine schulorganisatorische Maßnahme für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Ein solcher Bedarf könne daher nicht als Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB XII gewährt werden, auch wenn sich die Senatsschulverwaltung ihrer entsprechenden generellen Ver-

pflichtung entziehe. Abgesehen davon sei anzunehmen, dass der Unterstützungsbedarf der Antragstellerin in der Schule durch den für sie eingesetzten Integrationslehrer abgedeckt sei.

II.

Der nach dem Beschluss der Kammer vom 8. Dezember 2010 gemäß § 6 Absatz 1 VwGO in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallende Antrag gemäß § 123 Absatz 1 Satz 2 VwGO hat Erfolg. Die Antragstellerin hat mit der im hier vorliegenden Fall der Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, dass sie die Übernahme der Kosten für eine Schulhelferin im Umfang von 12 Wochenstunden im beantragten Zeitraum beanspruchen kann. Sie hat auch glaubhaft gemacht, dass ihr ohne die begehrte einstweilige Anordnung wesentliche Nachteile drohen.

Der Anspruch der Antragstellerin ergibt sich aus § 35a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 der Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfeverordnung - Eingliederungshilfe-VO). Zunächst ist angesichts der vorliegenden Befunde zum Gesundheitszustand der Antragstellerin nicht zweifelhaft und wird vom Antragsgegner auch nicht bestritten, dass sie zum Personenkreis des § 35a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII zählt. Sie leidet unter einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung aus dem autistischen Formenkreis (frühkindlicher Autismus), die zu schweren Integrationsproblemen im schulischen und außerschulischen Bereich führt. Es steht entgegen der Auffassung des Antragsgegners auch nicht in Frage, dass für den nach § 35a Absatz 1 SGB VIII hilfeberechtigten Personenkreis Eingliederungshilfe grundsätzlich auch durch Übernahme der Kosten für einen Schulhelfer als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne der §§ 35a Absatz 3 SGB VIII, 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, 12 Nr. 1 Eingliederungshilfe-VO gewährt werden kann (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 26. März 2008, - 12 B 319/08 -, m.w.N., juris; Beschluss der Kammer vom 19. Oktober 2009, - VG 18 L 322.09 -). Soweit - wie hier - als Ursache des Bedarfs eine seelische Behinderung vorliegt, ergibt sich aus der bloß beispielhaften Bestimmung in § 12 Eingliederungshilfe-VO („umfasst auch“), nach der die Maßnahme „zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher“ erfolgen kann, keine Ausgrenzung seelisch Behinderter und folgt aus § 10 Absatz 4 SGB VIII, dass Eingliederungshilfe in diesem Fall nicht nach dem SGB XII, sondern vorrangig nach dem SGB VIII zu gewähren ist (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, a.a.O.; Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 1. September 2010, - S 49 SO 1709/10 ER -).

Der Einsatz der Schulhelferin stellt sich nach den Umständen des Einzelfalls (vgl. § 35a Absatz 2 SGB VIII) als erforderlich und geeignet dar, der Antragstellerin den Schulbesuch zu

ermöglichen oder zu erleichtern. Schon mit den Stellungnahmen der Schulleiterin vom 7. Juli 2010, 28. Oktober 2010 und 30. November 2010, auf die im Einzelnen Bezug genommen wird, hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht, dass es ihr trotz des Integrationslehrers nur mittels eines Schulhelfers/einer Schulhelferin möglich ist, den Schulalltag ohne Ängste und mit einigem Erfolg zu bewältigen. Ferner ergibt sich aus der Empfehlung der Ambulanzlehrerinnen mit dem Förderschwerpunkt Autismus vom 28. März 2007, dass die Antragstellerin eine Schulhelferin benötigt. Damit wird der zulässige Rahmen der Eingliederungshilfe, die auf eine angemessene, nicht aber auf eine optimale Beschulung gerichtet ist, entgegen der Auffassung des Antragsgegners keinesfalls überschritten. Diesem Jugendhilfeanspruch kann der Antragsgegner nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass es ausschließlich Sache der Senatsschulverwaltung sei, wie im vorangegangenen Schuljahr die Bezahlung der Schulhelferin sicherzustellen. Die Antragstellerin hat sich insoweit entsprechend § 10 Absatz 1 SGB VIII erfolglos bemüht, ihren Bedarf ohne Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe sicherzustellen. Die Weigerung der Schule, die frühere - nicht individuell beanspruchbare - Finanzierung auch im jetzigen Schuljahr fortzusetzen, eröffnet ihr den Weg zum Jugendamt. Dass Hilfe durch die Schulen nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung grundsätzlich möglich ist, steht der Leistungsgewährung keinesfalls entgegen, weil sonderpädagogischer Förderbedarf die Eingliederungshilfe jedenfalls dann nicht verdrängt, wenn von der Senatsschulverwaltung trotz intensiver Bemühungen eine hier ohne weiteres vergleichbare bedarfsdeckende Hilfe nicht zu erhalten ist.

Die Antragstellerin kann auch nicht darauf verwiesen werden, sich um die Aufnahme in eine Schule zu bemühen, die ihren Betreuungsbedarf aus Mitteln der Senatsschulverwaltung deckt. Abgesehen davon, dass eine solche Lösung offenbar nicht in Sicht ist, kann der Antragstellerin jedenfalls im laufenden Schuljahr - weiter reicht die begehrte einstweilige Regelung nicht - zumal vor dem Hintergrund ihrer Behinderung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt ein Schulwechsel zugemutet werden.

Auch in dem begehrten Umfang ist der Anspruch auf Eingliederungshilfe glaubhaft gemacht. Mit den acht bewilligten sonderpädagogischen Förderstunden zusätzlich zum allgemeinen Lehrpersonal wird lediglich ein Drittel des Unterrichts im Umfang von 24 Schulstunden pro Woche abgedeckt. Die beiden Religionsstunden und ein Ausfall des Integrationslehrers bei Vertretungsbedarf sind hierbei noch nicht einmal berücksichtigt. Angesichts dessen, dass nach der Stellungnahme der Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie vom 9. Juli 2010 sogar eine 1:1-Unterstützung durch einen Schulhelfer gefordert wird und im letzten Schuljahr 12 Wochenstunden durch eine Schulhelferin abgedeckt wurden, sieht das Gericht auch im Hinblick auf die Ausführungen der Schulleiterin vom 28. Oktober 2010 zu der Aufteilung der

benötigten 12 Schulhelferstunden keine Veranlassung zu einer für die Antragstellerin ungünstigeren Regelung. In den danach benötigten 12 Wochenstunden sind nur sieben Unterrichtsstunden enthalten, so dass die Antragstellerin von einer 1:1-Unterstützung noch deutlich entfernt ist. Der restliche Zeitaufwand betrifft die Begleitung zum und beim Schwimmunterricht sowie in den Schulpausen. Soweit zunächst im April 2010 eine ergänzende Betreuung nach Unterrichtsende noch nicht für nötig erachtet wurde, haben sich die Verhältnisse im Hinblick auf den weiteren Unterstützungsbedarf im Umfang von zwei Unterrichtsstunden bei der Anfertigung der Hausaufgaben in der Schule offenbar geändert.

Die Antragstellerin kann sich auch auf einen Anordnungsgrund berufen. Wenn die einstweilige Anordnung unterbliebe und sie zumal bei noch unbeschiedenem Hilfeantrag auf ein Hauptsacheverfahren verwiesen würde, würden ihr erhebliche Nachteile entstehen. Nach der fachärztlichen Stellungnahme vom 9. Juli 2010 ist die Antragstellerin weiterhin dringend auf eine Schulhelferin angewiesen, damit ihre Integration in die Klasse gewährleistet ist und sie die Unterrichtsinhalte angemessen aufnehmen und verarbeiten kann. Die Schulleiterin weist darauf hin, dass ohne den weiteren Einsatz einer Schulhelferin die erfolgreiche Arbeit des vergangenen Jahres hinfällig werden könnte. Seit Beginn des Schuljahres 2010/2011 sei aufgrund des Fehlens einer Schulbegleitung bereits ein Rückzug der Antragstellerin zu verzeichnen. Eine angemessene Beschulung könne ohne Schulhelfer nicht gewährleistet werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Absatz 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Schrage

Gib

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle